

Merkblatt für Zugelassene Ausführer
im Sinne des Artikels 283 ZK-DVO für
die Teilnahme am IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr (Release 1.0)

1. Zum 1. August 2006¹ wird in Deutschland bundesweit das elektronische Ausfuhrverfahren ATLAS-Ausfuhr eingeführt. Es löst schrittweise das bisherige papierbasierte zollrechtliche Ausfuhrverfahren ab. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass mit einer derzeit beratenen Änderungsverordnung zur ZK-DVO [VO (EWG) Nr. 2354/93] ab dem 1. Januar 2008 eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe elektronischer Ausfuhranmeldungen eingeführt wird. Mit der Änderungsverordnung wird das Ziel verfolgt, zum einen den gestiegenen Sicherheitsanforderungen bei der Zollüberwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Rechnung zu tragen („Sicherheit der Lieferkette“), zum anderen aber auch Wirtschaft und Verwaltung eine IT-gestützte, weitgehend papierlose Abwicklung von Geschäftsprozessen zu ermöglichen („E-Zoll-Initiative der EU-KOM“). Die sich hieraus für die Bewilligung und Abwicklung des bisherigen Anschreibeverfahrens für Zugelassene Ausführer ergebenden wesentlichen Änderungen werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt:

2. **Grundzüge der künftigen Abwicklung des Vereinfachten Verfahrens für den Zugelassenen Ausführer bei Teilnahme an ATLAS-Ausfuhr:**

2.1. Die bisherige Möglichkeit, wonach Waren alleine durch Anschreibung in der Buchführung des Zugelassenen Ausführers ohne vorherige Einzelanzeige bei der Ausfuhrzollstelle in das Ausfuhrverfahren überlassen werden konnten, entfällt. Zugelassene Ausführer², die an ATLAS-Ausfuhr teilnehmen möchten, müssen ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle jede einzelne Ausfuhrsendung vor Warenabgang elektronisch anmelden. Einer Gestellung der Ausfuhrsendung am Arbeitsplatz der Ausfuhrzollstelle bedarf es wie bisher jedoch nicht. Die elektronische Anmeldung setzt bis auf weiteres die Verwendung zertifizierter Teilnehmersoftware³ beim Zugelassenen Ausführer voraus; möchte der Zugelassene Ausführer selbst keine Teilnehmersoftware nutzen, kann er sich auch eines Vertreters oder eines sog.

¹ ab dem 1. Juni 2006 startet bereits ein Pilotverfahren bei ausgewählten Ausfuhr- und Ausgangszollstellen

² bzw. Personen, die als direkte oder indirekte Vertreter des Zugelassenen Ausführers Ausfuhranmeldungen abgeben [soweit im Folgenden vom Zugelassenen Ausführer gesprochen wird, gelten die Hinweise grundsätzlich auch für den Anmelder/Vertreter].

³ Auskünfte zu den technischen Voraussetzungen erteilt die Koordinierende Stelle ATLAS, Postfach 10 02 65, 76232 Karlsruhe (Tel: 0721/7909-0)

„Dezentralen Kommunikationspartners“ für die Übermittlung elektronischer Nachrichten bedienen. Die Überlassung in das Ausfuhrverfahren wird dem Zugelassenen Ausfuhrer durch die zuständige Ausfuhrzollstelle per elektronischer Überlassungsnachricht mitgeteilt. Sofern nicht in der Bewilligung besondere Einschränkungen für bestimmte Drittländer und/oder Warennummern vorgesehen sind, erfolgt die elektronische Überlassungsnachricht grundsätzlich automatisiert innerhalb sehr kurzer Zeitdauer (im einstelligen Minutenbereich). Da die Überlassungsnachricht grundsätzlich automatisiert erfolgt, kann der Nachrichtenaustausch zwischen dem Zugelassenen Ausfuhrer und der Ausfuhrzollstelle auch außerhalb der Öffnungszeiten der Ausfuhrzollstelle erfolgen.

2.2. Zusammen mit der elektronischen Überlassungsnachricht erhält der Zugelassene Ausfuhrer von der Ausfuhrzollstelle ein sog. Ausfuhrbegleitdokument im pdf-Format, welches in den Fällen, in denen die Ausgangszollstelle noch nicht an das EU-weite elektronische Export Control System (ECS) angeschlossen ist, die Rechtswirkung des bisherigen Exemplars Nr. 3 (bzw. des Handels- und Verwaltungsdokuments gemäß Artikel 288 ZK-DVO) haben wird. Wenn sowohl die Ausfuhr- als auch die Ausgangszollstelle an das ECS angeschlossen sind, sind für die Überwachung und Erledigung des Ausfuhrverfahrens ausschließlich die Daten im System maßgebend. Dieses Ausfuhrbegleitdokument, das vom Zugelassenen Ausfuhrer auszudrucken ist, erhält eine individuelle Movement Reference Number (=MRN) mit Barcode und ist vom Frachtfuhrer/Warenbeförderer bei der Ausgangszollstelle vorzulegen. Gleichzeitig übersendet die Ausfuhrzollstelle der angemeldeten Ausgangszollstelle eine elektronische Vorabausfuhranzeige, welche zusammen mit allen relevanten Ausfuhrdaten die Ausfuhrsendung avisiert und der Ausgangszollstelle Zeit für etwaige Vorabrisikoprüfungen bietet.

2.3. Mit der Gestellung der Ausfuhrsendung bei der Ausgangszollstelle hat der Frachtfuhrer/Warenbeförderer das Ausfuhrbegleitdokument vorzulegen. Anhand der auf dem Ausfuhrbegleitdokument eingedruckten MRN öffnet die Ausgangszollstelle den bereits von der Ausfuhrzollstelle angelegten Ausfuhrvorgang und überwacht den tatsächlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft; sie unterrichtet die Ausfuhrzollstelle elektronisch über den Ausgang der Waren.

2.4. Nachdem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt die Ausfuhrzollstelle dem Zugelassenen Ausfuhrer elektronisch im pdf-Format einen sog. „Ausgangsvermerk“, der umsatzsteuerrechtlich als Ausfuhrnachweis anerkannt werden soll.

2.5. Für Fälle eines Systemausfalls bzw. für die Übergangszeit, in der noch nicht alle EU-Ausgangszollstellen an das elektronische Export Control System angeschlossen sind, gelten abweichende Verfahrensanweisungen, die sich an dem bisherigen (Papier-)Verfahren orientieren. Die Überwachung und Bestätigung des Ausgangs der Waren erfolgt anhand des bzw. auf dem vorgelegten Ausfuhrbegleitdokument/s.

2.6. Die Überwachung des Ausgangs von Waren, die per Bahn bzw. Post das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, ist in der ersten Version von ATLAS-Ausfuhr noch nicht abgebildet. Die Überwachung und Bestätigung des Ausgangs der Waren erfolgt anhand des bzw. auf dem vorgelegten Ausfuhrbegleitdokument/s.

3. Auswirkungen auf bestehende Bewilligungen sowie erstmalige Antragstellung:

3.1. Die Teilnahme am IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr ist bis zum Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage (s. o.) freiwillig. Zugelassene Ausfuhrer, die sich für eine Teilnahme an ATLAS-Ausfuhr entscheiden bzw. Ausfuhrer, die erstmals das vereinfachte Verfahren des Zugelassenen Ausfuhrers bewilligt bekommen möchten, haben dies bei ihrem zuständigen Bewilligungshauptzollamt zu beantragen. Bestehende Bewilligungen für das Anschreibeverfahren bei der Ausfuhr werden in diesem Falle zu dem Zeitpunkt widerrufen, ab dem die neue Bewilligung rechtswirksam wird. Zugelassene Ausfuhrer, denen das vereinfachte Verfahren des Zugelassenen Ausfuhrers als Teilnehmer von ATLAS-Ausfuhr bewilligt worden ist, müssen ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle vollständigen und unvollständigen sowie die ergänzenden/ersetzenden Ausfuhranmeldungen elektronisch übermitteln; dies gilt nicht bei Systemausfall beim Teilnehmer bzw. der Zollverwaltung.

3.2. Unternehmen, die derzeit mehrere Bewilligungen für unterschiedliche Standorte haben, sollten in ihrem eigenen Interesse prüfen, ob nicht die Beantragung nur einer Bewilligung für die verschiedenen Standorte (Verpackungs- und Verladeorte) sinnvoll erscheint. In diesem Fall ist grundsätzlich das Bewilligungshauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Hauptbuchhaltung des Unternehmens befindet.

3.3. Antragsteller benötigen bis auf weiteres nicht den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeitrügten, wenn sie das vereinfachte Verfahren als Zugelassener Ausfuhrer als Teilnehmer von ATLAS-Ausfuhr bewilligt bekommen möchten.

3.4. Bei Übermittlung vereinfachter Ausfuhranmeldungen mit unvollständigem Datenkranz wird die Frist für die (elektronische) Abgabe ergänzender/ersetzender Ausfuhranmeldungen einheitlich auf 30 Tage nach Annahme der vereinfachten Ausfuhranmeldung festgesetzt. Die ergänzende/ersetzende Ausfuhranmeldung ist je nach Bewilligung bei der für den Verpackungs-/Verladeort oder zentral bei der für den Zugelassenen Ausführer zuständigen Ausfuhrzollstelle zu übersenden. Zwar entfällt die bisherige Möglichkeit, ergänzende Ausfuhranmeldungen auch auf Datenträger beim ZIVIT Frankfurt einzureichen, andererseits brauchen Zugelassene Ausführer auch keine gesonderte Datenübermittlung ergänzender/ersetzender Ausfuhranmeldungen an das Statistische Bundesamt mehr vorzunehmen, da das Statistische Bundesamt die Daten aus dem IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr übermittelt bekommt.

3.5. Binnengrenzüberschreitende Bewilligungen eines Zugelassenen Ausführers (sog. Einzige Bewilligungen) können bis auf weiteres noch nicht vollständig für die Teilnahme an ATLAS-Ausfuhr umgestellt werden. Nur wenn sowohl die vereinfachte als auch die ergänzende/ersetzende Ausfuhranmeldung bei einer deutschen (Ausfuhr-)Zollstelle abgegeben wird, kann das elektronische Ausfuhrverfahren nach Bewilligungsanpassung für derartige Ausfuhr genutzt werden. Aufgrund noch fehlender Schnittstellen zu den elektronischen Ausfuhrsystemen der anderen Mitgliedstaaten, ist eine solche Erweiterung erst zu einem späteren Zeitpunkt denkbar.

4. **Weitere Informationen:**

Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Hauptzollamt, oder der Koordinierenden Stelle ATLAS bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.